

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1984)
Heft: 4

Artikel: Aus dem Merkblatt fuer Wehrmaenner im Fuerstentum Liechtenstein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Arbeitgeber bescheinigt auf der Meldekarte den vordienstlichen Lohn des Arbeitnehmers und leitet sie an eine der genannten Ausgleichskassen weiter.

AUS DEM MERKBLATT FUER WEHRMAENNER IM FUERSTENTUM LIECHTENSTEIN

(Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des im Juli 1977 vom Schweizer-Verein herausgegebenen Merkblattes für Wehrmänner, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen. Alle neu nach Liechtenstein zuziehenden Schweizerbürger im Alter von 20 bis 50 Jahren erhalten dieses Merkblatt zugestellt).

Das Aufbewahren der militärischen Uniform und militärischer Ausrüstungsgegenstände im Ausland ist verboten. Diese Bestimmung gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein. Auslandbeurlaubte haben ihre militärischen Effekten abzugeben. Grenzgänger (die der Wehrpflicht unterstellt bleiben) müssen ihre militärischen Effekten in einem der Zeughäuser Chur, Sargans oder St.Gallen deponieren. Das Abholen der militärischen Ausrüstungsgegenstände (Uniform etc.) aus den erwähnten Zeughäusern ist mindestens 10 Tage vor dem Abholtermin dem entsprechenden Zeughaus zu melden. Auf Wunsch wird die militärische Ausrüstung vom Zeughaus an eine vom Wehrmann zu bestimmende schweizerische Bahnstation (z.B. Buchs, Sevelen, Trübbach etc.) kostenlos zugestellt.

Für den schiesspflichtigen Wehrmann besteht die Möglichkeit, der Schützensektion des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein beizutreten. Schiessprogramm für das Schiessen im Schützenstand der Feldschützen-Gesellschaft in Buchs ist beim Schweizer-Verein in Liechtenstein sowie beim Sektionschef in Buchs erhältlich.

Grenzgänger, die der Wehrpflicht unterstellt bleiben, d.h. Schweizerbürger, die in Liechtenstein arbeiten und in der Schweiz wohnen oder die in Liechtenstein wohnen, jedoch in der Schweiz arbeiten oder eine Schule besuchen, können ihre persönliche Waffe nach Liechtenstein mitnehmen, sofern diese der Schützensektion des Schweizer-Vereins in Liechtenstein beitreten.

Auslandbeurlaubte, d.h. Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen und arbeiten, haben ihre Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistungen zu erfüllen. Diese müssen ihre Ausrüstung und Bewaffnung im Zeughaus abgeben. Auslandbeurlaubte, die jedoch weiterhin ihre Schiesspflicht erfüllen möchten, erhalten beim Eintritt in die Schützensektion vom Schweizer-Verein in Liechtenstein eine Leihwaffe (Längsgewehr, Karabiner oder Sturmgewehr) um an den Übungen der Schützensektion in der Schweiz teilnehmen zu können.

Besitzer von Leihwaffen haben jedoch mindestens das "Obligatorische" und das "Feldschiessen" zu absolvieren. Ausweis darüber gibt das militärische Schiessbuch. Die Waffe samt Schiessbüchlein muss bei den periodischen Kontrollen dem Waffenkontrolleur vorgewiesen werden.

Mitglieder der Schützensektion des Schweizer-Vereins in Liechtenstein können ihre persönliche Waffe, die sie als Grenzgänger behalten können oder ihre Leihwaffe, die sie als Auslandbeurlaubte vom Schweizer-Verein erhalten, an ihren Wohnort in Liechtenstein mitnehmen (jedoch ohne Munition).

Gemäss Ziff. 488 des Verwaltungsreglementes der Schweizer Armee ist jeder Wehrmann verpflichtet, die ihm übergebenen persönlichen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustand zu erhalten. Er haftet für Verlust und Beschädigung, wenn er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Vorschriften über die Aufbewahrung der Waffen und Munition sind am 22.1.1974 durch das Eidg. Militärdepartement verschärft worden, um Diebstähle zu vermeiden. Danach hat der Wehrmann seine Waffe an einem geeigneten, für Drittpersonen nicht betretbaren Ort aufzubewahren. Er darf sie auch nicht ohne Ueberwachung in öffentlichen Orten, wie Restaurants etc. abstellen.
